



Schule Schloss Salem
88682 Salem • Deutschland

Telefon +49 7553 919-0
Telefax +49 7553 919-380
info@schule-schloss-salem.de

Geschäftsordnung des Elternbeirates der Schule Schloss Salem

§ 1 Aufgaben des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat ist die gewählte Vertretung der Eltern der Schüler der Schule Schloss Salem. Er berät die Gremien der Schule konstruktiv in wesentlichen Belangen aus Sicht der Eltern und wahrt die Interessen beider Seiten. Nach außen hin verhält er sich stets loyal zur Schule Schloss Salem und deren unterstützenden Organisationen. Der Elternbeirat ist ein Forum für Information und Aussprache über Schule und Internat. Er kann Anregungen und Vorschläge der Eltern zu Struktur und Gestaltung der Schule sowie auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Eltern bei Anhörungen den zuständigen Gremien unterbreiten und mit diesen diskutieren.
2. Der Elternbeirat organisiert seine Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 9 in Ausschüssen, die neben den teilschulspezifischen Themen (Salem, Spetzgart, Härten), aktuelle schulübergreifende Themen adressieren und vom Elternbeirat nach Bedarf gebildet und auch wieder aufgelöst werden können.
3. Die Vertretung des Elternbeirates nach innen und außen obliegt ausschließlich dem Vorstand.
4. Die Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet, nicht ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand im Namen des Elternbeirates tätig zu werden.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirates

Der Elternbeirat soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Diese werden einheitlich teilschulübergreifend gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen die Jahrgangsstufen 5 – 12, sowie das englischsprachige IB-System und der deutschsprachige Abiturzweig nach Möglichkeit angemessen, mindestens jedoch durch jeweils ein Mitglied, repräsentiert sein. Es wird klargestellt, dass der Elternbeirat als solches auch dann besteht, wenn weniger als 13 Mitglieder amtieren.



§ 3 Wahlen

1. Der Elternbeirat wird einheitlich für die Amtsdauer gemäß § 5 gewählt. Dabei ist die Sollbesetzung von 13 Mitgliedern anzustreben. Gewählt sind die 13 Kandidatinnen/Kandidaten, auf die absolut die meisten Stimmen entfallen, und zwar in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Sofern sich mehr Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stellen, sind neben den 13 regulären Mitgliedern auch bis zu 4 Ersatzmitglieder zu wählen. Dies sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, auf die absolut die nächstmeisten Stimmen nach den 13 regulären Kandidatinnen/Kandidaten entfallen. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen an Stelle eines, aus welchem Grund auch immer, ausscheidenden Mitglieds für die Restdauer des Mandats automatisch nach.
2. Die Wahlen sind so rechtzeitig anzuberaumen, dass ein reibungsloser Amtsübergang von altem zu neuem Elternbeirat gewährleistet ist, spätestens jedoch sechs Monate vor Ende der Amtszeit des jeweils amtierenden Elternbeirats. Sind trotz Ersatzmitgliedern nicht mehr wenigstens 10 Elternbeiratsmitglieder im Amt, so sind unverzüglich Nachwahlen für die verbleibende ordentliche Amtszeit im Sinne des § 5 durchzuführen, um nach Möglichkeit wieder auf die regelmäßige Stärke gemäß § 2 zu kommen.
3. Wählbar sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte von Schülern, welche bei Antritt des Mandats seit mindestens zwei Epochen Schüler an einer der Teilschulen der Schule Schloss Salem sind. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Mitarbeiter der Schule Schloss Salem sowie Mitglieder des Aufsichtsrats der Schule Schloss Salem Betriebsgesellschaft mbH (im folgenden Schule) und jeweils deren Angehörige nicht wählbar. Den Kandidatinnen/Kandidaten soll in Absprache mit der Schulleitung in geeignetem Rahmen eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich der Elternschaft persönlich vorzustellen. Diese Möglichkeit kann insbesondere im Rahmen von Schulversammlungen oder anlässlich des jährlichen Weihnachtssessens eingeräumt werden.
4. Wahlberechtigt sind Eltern und Sorgeberechtigte, deren Kinder Schüler der Schule Schloss Salem sind. Jeder Elternteil, auch der eines volljährigen Schülers, hat für jedes Kind eine Stimme. Liegt das Sorgerecht bei nur einem Elternteil oder einer anderen einzelnen Person, hat er/sie je Kind zwei Stimmen. Kumulation der Stimmen auf einen Kandidaten ist möglich.
5. Der vom Elternbeirat für jede Wahl gebildete Wahlausschuss gibt den Eltern die Liste der Kandidaten bekannt, nennt die Zahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder und gibt die Modalitäten der Wahl bekannt. Jeder Wahlberechtigte im Sinne von Absatz 4 erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Die Wahl ist eine Briefwahl, sofern der Wahlausschuss nicht eine andere, die Anonymität wahrende Form der Stimmabgabe zulässt.
6. Das Ergebnis der Wahlen zum Elternbeirat wird den Eltern, der Geschäftsführung der Schule und dem Aufsichtsrat der Schule schriftlich bekannt gegeben.



7. Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens kann der Elternbeirat bei Bedarf in einer von ihm zu beschließenden Wahlordnung regeln.

§ 4 Vorstand

1. Der Elternbeirat wählt als Vorstand eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter (gemeinsam der „Vorstand“) nach Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder, jeweils in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Amtszeit des Elternbeirats gemäß § 5. Bei der Wahl können sich die Elternbeiratsmitglieder durch ein anderes Elternbeiratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Wiederwahl ist möglich.
2. Ein Vorstandsamt endet mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat.
3. Die Vorstandsmitglieder können in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden oder wirksam im Sinne von Absatz 1 vertretenen Mitglieder abgewählt werden, wenn die Abwahl von einem Elternbeiratsmitglied beantragt und schriftlich in der Einladung zu der betreffenden Sitzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 5 Amtszeit

1. Die regelmäßige Amtszeit des Elternbeirats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats, in der der Vorstand gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. Die regelmäßige Amtszeit des Elternbeirats endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Elternbeirats. Sollte letztere nicht innerhalb von drei Jahren nach der Konstituierung des Elternbeirats stattgefunden haben, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Elternbeirats entsprechend bis zu der Konstituierung eines neuen Elternbeirats. Die Elternbeiratsmitglieder sind, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen, für die Amtszeit des Elternbeirats im Amt.
2. Das Amt eines Elternbeiratsmitglieds erlischt, unabhängig von Absatz 1, wenn keines seiner Kinder mehr Schüler an einer der Teilschulen der Schule Schloss Salem ist.

§ 6 Sitzungen

1. Sitzungen des Elternbeirates finden gemäß einer im Vorstand abzustimmenden Jahresplanung, mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr und bevorzugt an An- oder Abreisetagen der jeweiligen Epochen, statt. Eine Sitzung des Elternbeirats ist darüber hinaus anzuberaumen, wenn dies der Aufsichtsrat der Schule, die Geschäftsführung der Schule oder mindestens vier Mitglieder des Elternbeirates wünschen, oder wenn der Vorstand dies für



geboten erachtet. Dabei sind die Gründe anzugeben, weswegen die Einberufung des Elternbeirates erfolgen soll.

2. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Nennung von Ort und Zeit der jeweiligen Sitzung, sowie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich ein. Eine Einladung per Email ist in jedem Fall zulässig.
3. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Ihre Inhalte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nur in Abstimmung mit dem Vorstand zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Der Elternbeirat kann beratende Informationen von Seiten der Schule erbitten. Zu den Sitzungen des Elternbeirates kann der Vorstand insbesondere die Geschäftsführung der Schule, die Mitglieder des erweiterten Leitungsgremiums (Stufenleiter) und den Aufsichtsratsvorsitzenden der Schule einladen.
4. Schülervereine können mit Zustimmung der Schulleitung durch den Vorstand ebenfalls eingeladen werden.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Der Elternbeirat fasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes geregelt ist, Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner bei Beschlussfassung anwesenden oder im Sinne von § 4 Absatz 1 vertretenen Mitglieder. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten sind.
2. Beschlüsse des Elternbeirates werden regelmäßig in Versammlungen gefasst. Sind alle Mitglieder des Elternbeirates mit einer Beschlussfassung in anderer Form einverstanden, können Beschlüsse, abweichend von Satz 1, auch unter Verzicht auf die Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen für die Einladung und in jeder sonstigen Form gefasst werden, insbesondere im Wege einer Abstimmung im Umlaufverfahren, per E-Mail oder fernmündlich. Im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung im Sinne des vorstehenden Satzes zählen jeweils diejenigen Stimmen als abgegeben, welche gegenüber dem Vorstand abgegeben wurden.
3. Bei Beschlussfassungen gelten Stimmenthaltungen als „nicht abgegeben“. Sie zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach den vorstehenden Bestimmungen also nicht mit, weder als Ablehnung, noch als Zustimmung.

§ 8 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Elternbeirates ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist nicht öffentlich. Über die sonstigen Modalitäten des Protokolls und seines Inhalts befindet der Elternbeirat intern.



Eine Zusammenfassung der Arbeit des Elternbeirats soll darüber hinaus in regelmäßigen Abständen, beispielsweise im Intranet der Schule mit Zugangsberechtigung der Schülereltern veröffentlicht werden.

§ 9 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen bilden. Die Arbeit der Ausschüsse soll der effizienten Bearbeitung thematischer Schwerpunkte der Elternbeiratstätigkeit dienen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher bestimmen, die/der die Ergebnisse der Ausschussarbeit intern dem Vorstand berichtet. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Liste der aktiven Ausschüsse sowie deren Mitglieder sind jeweils im Rahmen der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Elternbeirats zu überarbeiten und zu beschließen, ansonsten, wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung ergibt.

§ 10 Stufenschulen

Neben den Ausschüssen gemäß § 9 benennt der Elternbeirat jeweils mindestens eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für Schloss Salem, Schloss Spetzgart und Campus Härden. Ansprechpartner aus dem Elternbeirat müssen jeweils mindestens ein Kind in der jeweiligen Teilschule haben.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Berichte der Schule Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Die Mitglieder des Elternbeirats geben der Presse keinerlei Auskünfte, außer sie wurden hierzu explizit durch die Geschäftsführung der Schule und den Vorstand des Elternbeirats eingeladen und aufgefordert."

§ 12 Inkrafttreten/Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 7. Oktober 2014. Es wird klargestellt, dass sie auch bereits für den bei Inkrafttreten amtierenden Elternbeirat gilt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Salem, 1. April 2018

Der Elternbeirat